

## N i e d e r s c h r i f t

### über die 1. Sitzung des Stadtrates

vom 25. Januar 2017

**ö6. Beratungsgegenstand:** Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten im Jahr 2017

**AZ:** 322/841.01-Ma

**Berichterstatterin:** Tanja Bohnert, Leiterin Bürger- und Rechtsamt

Die Berichterstatte

rin trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Stadt Lindau (B) ist für den Erlass der Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlussgesetzes zuständig (max. 40 Sonn- und Feiertage / Jahr, inklusive max. 4 möglicher verkaufsoffener Sonntage).

#### **1. Antrag des Kulturamts, Abt. Stadtmarketing:**

Die Abteilung Stadtmarketing des Kulturamts hat in Abstimmung mit den Interessensvertretungen des Lindauer Einzelhandels und dem „Lindapark“ am 22.12.2016 den nachstehenden Verordnungszeitraum vorgeschlagen:

**26. März bis 8. Oktober 2017** (ohne Karfreitag, 14.04.2017) und **3. bis 17. Dezember 2017** (= 39 Sonn-/ Feiertage, inkl. 3 geplanter verkaufsoffener Sonn-/Feiertage während dieses Zeitraumes zuzüglich 1 verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Lindauer Jahrmarktes).

#### **2. Vollzug der Verordnung:**

Auch im vergangenen Jahr wurde durch das Ordnungsamt verstärkt über den Verordnungsinhalt aufgeklärt. Es wurden Kontrollgänge durchgeführt. Vereinzelt musste wegen fehlendem Bezug zur Verordnung oder zu geringem Umfang der privilegierten Waren eingegriffen werden.

Grundsätzlich sollte es weiterhin beim Erlass der Verordnung und der eingeschlagenen Vorgehensweise bleiben (sporadische Kontrollen, ggf. Abmahnung und Sanktionierung).

Im vorgeschlagenen Verordnungszeitraum darf das beschränkte Warensortiment des § 10 LadSchlG zur Befriedigung von Versorgungsbedürfnissen im Rahmen des Fremdenverkehrs (Ausflugs- und Erholungsort) verkauft werden.

### 3. Erlass der Verordnung:

Das Bürger- und Rechtsamt stimmt dem Erlass der Verordnung im nachstehenden Verordnungszeitraum zu:

26. März bis 8. Oktober 2017 (ohne Karfreitag, 14.04.2017) und 3. bis 17. Dezember 2017

Die max. zulässige Zahl von 40 Sonn- und Feiertagen wird dabei nicht überschritten.

Stadtrat S t r a u s s teilt mit, dass er ein Gespräch mit einem Verkäufer geführt hat. Dieser beklagt sich über zu lange Arbeitszeiten am Samstag und Sonntag. Es handelt sich hier um ein normales Bekleidungsgeschäft ohne Badebekleidung. Diese Verordnung passt seiner Meinung nicht und er wird dieses Jahr Kontrollgänge machen. Er stimmt dieser Verordnung nicht zu.

Die Leiterin des Bürger- und Rechtsamtes, Frau B o h n e r t teilt mit, dass es hier leider auch von Seiten des Gesetzes keine Änderungsmöglichkeiten gibt.

Stadträtin R u n d e l hält die Regelung für gut. Sie möchte wissen, warum sonntags erst ab 12.00 Uhr und die anderen Tage schon ab 11.00 Uhr geöffnet werden darf. Außerdem hat sie gesehen, dass die Läden auch am Karfreitag geöffnet waren, hier fehlt die Kontrolle.

Frau B o h n e r t erklärt, dass die Zeiten gesetzlich vorgegeben sind. Im nächsten Hauptausschuss wird sie darüber näher informieren. Dann wird auch klar, welche Möglichkeiten die Stadt zur Kontrolle hat.

### B e s c h l u s s

./. Der Stadtrat beschließt mit 24:7 Stimmen die als Anlage 1 beigefügte „Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten“ im Jahr 2017.

- II. An die Fraktionen
- III. An das Amt 32 z.K.u.w.V.
- IV. Zum Akt

Lindau, 2. Februar 2017



Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister



beglaubigt



Margit Zimmer  
Protokollführerin

Die Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I. S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 2 Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) folgende

**R e c h t s v e r o r d n u n g**  
**der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und**  
**Ausflugsorten:**

**§ 1**

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, soweit sie für Lindau kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 2017 vom

**26. März bis 8. Oktober 2017 (ohne Karfreitag, 14.04.2017) und 3. bis 17. Dezember 2017**

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

**§ 2**

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 3**

Inhaber von Verkaufsstellen können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

**§ 4**

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch den Erlass dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 17. Dezember 2017 außer Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den .....  
gez. Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister